

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 7

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Mai 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940.

Anordnungen des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1940)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1940.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1940 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Einkommensteuer,
 - b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1939 festgestellte Körperschaftsteuer,
 - c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - d) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1939 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1940 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer

1940 die gemäß der Verordnung vom 27. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) für das Kirchensteuerjahr 1939 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1940 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftseinkommens werden für das Kalenderjahr 1940 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen ungelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebefußes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Ge-

werbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuersätze sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

VI. Die Regelung erfolgt vorbehaltlich etwaiger während des Steuerjahres eintretender gesetzlicher Neuregelungen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Gärtner

Anordnung.

(Vom 17. April 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Der § 3 meiner Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

Zur wirksamen Bekämpfung der Seuche kann der Landrat anordnen, daß, abgesehen von

Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen.

Karlsruhe, den 17. April 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer

Anordnung.

(Vom 26. April 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Die §§ 14 und 15 der Anordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) in der Fassung vom 9. Februar 1940 (GBl. S. 15) und der § 16 der Verordnung vom 7. März 1938 (GBl. S. 19) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. April 1940.

Der Minister des Innern
In Vertretung
F. K. Müller-Trefzer